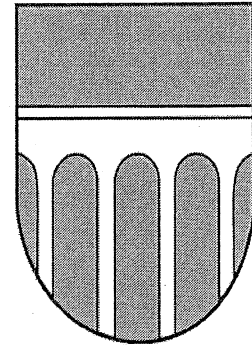


# **AMTSBLATT**

## **der Gemeinde**

### **Altenbeken**



---

30. Jahrgang

30. April 2015

Nr. 5

Seite 1

---

11/15

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Altenbeken  
zum 31.12.2012

Seite 2 – 3

12/15

Bekanntmachung der Satzung über die Verleihung von Ehrengewürden  
für verdiente Persönlichkeiten durch die Gemeinde Altenbeken  
vom 28.04.2015

Seite 4 - 7

---

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter [www.altenbeken.de](http://www.altenbeken.de) einsehen.

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Altenbeken zum 31.12.2012**

### **1. Jahresabschluss der Gemeinde Altenbeken zum 31.12.2012**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 entsprechend dem Vorschlag (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Abs. 3 Nr. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pader Treuhand & Revisions-GmbH und des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Altenbeken den Jahresabschluss 2012 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von 943.947,82 € festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag 2012 in Höhe von 943.947,82 € wird aufgrund des oben genannten Ratsbeschlusses gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW durch die Entnahme aus der dafür vorgesehenen Ausgleichsrücklage abgedeckt.

Ferner hat der Rat der Gemeinde Altenbeken dem Bürgermeister für den Jahresabschluss zum 31.12.2012 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

### **2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Die Pader Treuhand- und Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Paderborn, hat mit Datum vom 21.10.2014 folgenden uneingeschränkten Betätigungsvermerk erteilt:

“Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht der

#### **Gemeinde Altenbeken**

für das Haushaltsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Altenbeken sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der

Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

### **3. Bekanntmachung; Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses zum 31.12.2012**

Der vorstehende Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der vom Rat der Gemeinde Altenbeken festgestellte Jahresabschluss 2012 ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 15.12.2014 angezeigt worden.

Mit Verfügung des Landrats vom 06.02.2015 ist das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt worden.

Der Jahresabschluss 2012 liegt in der Zeit vom 07.05.2015 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses (2013) zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, Zimmer 12 , 33184 Altenbeken während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 24.04.2015  
DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels

## Satzung

### über die Verleihung von Ehrengauszeichnungen für verdiente Persönlichkeiten

#### durch die Gemeinde Altenbeken vom 28.04.2015

### Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 23.04.2015 folgende Satzung über die Verleihung von Ehrengauszeichnungen für verdiente Persönlichkeiten durch die Gemeinde Altenbeken beschlossen:

### § 1 Regelungsbereich

Die Gemeinde Altenbeken kann Persönlichkeiten für Ihre Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde, aber auch jene, die in hohem Maß ehrenamtlich aktiv waren, mit der Verleihung der Ehrengnadel sowie der Verleihung des Ehrenbürgerrechts auszeichnen. Die aufgeführten Auszeichnungen sollen nicht in Konkurrenz zur anderen Verdienstauszeichnungen des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Bundesrepublik Deutschland stehen. Um die Bedeutung jeder einzelnen Verleihung zu unterstreichen, soll mit den vorgenannten Verleihungen sparsam und verantwortungsbewusst umgegangen werden.

### Ehrengnadel

### § 2 Verleihung der Ehrengnadel

Die Gemeinde Altenbeken kann Persönlichkeiten für ihre sichtbaren Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde oder Persönlichkeiten, die sich über Jahre ehrenamtlich für die Bevölkerung und die Belange der Gemeinde im sozialen, kulturellen, sportlichen, wissenschaftlichen oder politischen Bereich engagiert haben, die Ehrengnadel der Gemeinde Altenbeken verleihen.

### § 3 Form der Verleihung und Gestaltung der Ehrengnadel

(1) Über die Verleihung der Ehrengnadel wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister unterzeichnet wird. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle des Bürgermeisters sein ehrenamtlicher Stellvertreter.

- (2) In der Urkunde sollen die Verdienste der zu ehrenden Person zum Ausdruck kommen.
- (3) Die Ehrennadel wird aus Gold gefertigt und trägt das Wappen der Gemeinde Altenbeken.

#### **§ 4 Verfahren der Verleihung der Ehrennadel**

- (1) Jeder ist berechtigt, Vorschläge zur Verleihung der Ehrennadel zu unterbreiten. Sie sind schriftlich und begründet beim Bürgermeister einzureichen. Anonyme Vorschläge sowie Vorschläge der eigenen Person bleiben unberücksichtigt. Einmal jährlich berät ein Gremium, erstmalig im Jahr 2016, bestehend aus dem Bürgermeister und den Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen sowie deren Stellvertretung, über die im Vorjahr eingereichten Vorschläge. Im Anschluss werden positiv beschiedene Vorschläge an den Rat weitergeleitet.
- (2) Über die Verleihung beschließt der Rat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (3) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt einmalig. Verstorbene können nicht vorgeschlagen werden.

#### **§ 5 Überreichung der Ehrennadel mit Urkunde**

Die Ehrennadel mit Urkunde soll in einem angemessenen und feierlichen Rahmen vom Bürgermeister überreicht werden. Dazu werden die Mitglieder des Rates und der Verwaltungsvorstand eingeladen. Das Eigentum an der Ehrennadel mit Urkunde geht mit der Überreichung an die jeweils Ausgezeichneten über und verbleibt in deren Besitz.

#### **§ 6 Entzug der Ehrennadel**

Die Ehrennadel kann der geehrten Person durch Ratsbeschluss entzogen werden, wenn sie sich dieser Auszeichnung als unwürdig erwiesen hat. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. § 5 Satz 3 bleibt unberührt.

#### **§ 7 Tragerecht**

- (1) Das Recht, die Ehrennadel der Gemeinde Altenbeken zu tragen, ist höchstpersönlich und unübertragbar.
- (2) Die Ehrennadel der Gemeinde Altenbeken ist unveräußerlich und verbleibt im Falle des Todes bei den Hinterbliebenen.

## Ehrenbürgerrecht

### § 8 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Die Gemeinde Altenbeken kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um das Wohl der Bevölkerung oder das Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar, von deren Verleihung sehr sparsam Gebrauch gemacht werden soll. Das Ehrenbürgerrecht ist höchstpersönlicher Natur und nicht übertragbar.

(2) Am Tage der Verleihung des Ehrenbürgerrechts erhält die auszuzeichnende Person einen Ehrenbürgerring, der aus Gold gefertigt wurde. Dieser trägt das Wappen der Gemeinde Altenbeken. In den Ehrenbürgerring werden das Wort „Ehrenbürger“ und das Datum der Verleihung eingraviert.

(3) Zu bedeutsamen kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Gemeinde Altenbeken ist die mit dem Ehrenbürgerrecht ausgezeichnete Person einzuladen.

(4) Für die Beisetzung dieser Personen erhebt die Gemeinde Altenbeken keine Gebühren nach der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung.

### §9 Anwendbare Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 3, 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

## Schlussbestimmungen

### § 10 Gleichstellungsklausel

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter. Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende „Satzung über die Verleihung von Ehrengewürden für verdiente Persönlichkeiten durch die Gemeinde Altenbeken“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 28.04.2015

DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels